

IN DIESER AUSGABE



1. Steuerguthaben für Investitionen „Industrie 4.0“: Neue Meldepflicht an den GSE
2. Verrechnung der Steuerguthaben für Investitionen „Industrie 4.0“
3. Klassifizierung und Zollbesteuerung: Verbindliche Zolltarifauskunft (ITV) und Ursprungsnachweis

1

Steuerguthaben für Investitionen „Industrie 4.0“: Neue Meldepflicht an den GSE („Gestore dei servizi energetici“)

Für Mehrwertsteuersubjekte

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir auf das Thema der Steuerguthaben für Investitionen „Industrie 4.0“ auch in unserer Newsletter Nr. 4/2024 eingegangen sind, welche unter dem folgenden Link abrufbar ist: https://www.bureauplattner.com/newsletter/NL%204_2024_DE.pdf.

Artikel 6 des G.D. Nr. 39/2024 (<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2024/03/29/24G00059/sg>) führt spezifische Maßnahmen zur Überwachung der Steuerguthaben für Investitionen „Industrie 4.0“ ein. Insbesondere legt der Artikel 6, Absatz 1 des genannten Dekrets fest, dass für die Inanspruchnahme von

- Steuerguthaben für Investitionen in neue Investitionsgüter
- Steuerguthaben für Investitionen in Forschung und Entwicklung, technologische Innovation und Design
- Ästhetik, einschließlich technologischer Innovationstätigkeiten, die auf die Erreichung der Ziele der digitalen Innovation 4.0 und des ökologischen Übergangs abzielen, die Unternehmen im Voraus Folgendes mitteilen müssen:
- den Gesamtbetrag der Investitionen, die sie ab dem Folgetag des Inkrafttretens des Dekrets (d.h. ab dem 30/04/2024) tätigen wollen;

- den Betrag des zustehenden Steuerguthabens;
- die zeitliche Verwendung dieses Steuerguthabens.

Die Vorlage der Meldung ist im Internet unter folgendem Link verfügbar: <https://www.gse.it/servizi-per-te/news/transizione-4-0-al-via-la-procedura-per-compensare-i-crediti-d-imposta>.

In der Tat gibt es zwei Vorlagen. Die erste bezieht sich auf die Steuerguthaben auf den Ankauf oder das Leasing von betrieblichen Gütern „Industrie 4.0“ (materielle oder immaterielle Güter), die zweite bezieht sich auf die fünf Kategorien von Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung (Forschung und Entwicklung, technologische Innovation, digitale Innovation „Industrie 4.0“, technologische Innovation Zwecks ökologischer Wende, Design und ästhetisches Design). Es handelt sich um eine Meldung, in welcher der Gesamtbetrag der Investitionen, welche geplant sind, der Betrag des Steuerguthabens und die jährliche Aufteilung der Nutzung des Steuerguthabens angeführt werden müssen. Die Meldung muss digital unterzeichnet werden und mittels zertifizierter E-mail an die zertifizierte E-Mail-Adresse transizione4@pec.gse.it übermittelt werden. Für Investitionen „Industrie 4.0“ und in Forschung und Entwicklung, welche ab dem 30/03/2024 durchgeführt werden, muss eine zweifache Meldung erfolgen: im Vorhinein (Mitteilung der geplanten Investitionen) und im Nachhinein (laut den effektiv durchgeführten Investitionen nach Abschluss dieser).

Für Investitionen „Industrie 4.0“ (in materielle und immaterielle betriebliche Güter), welche ab Jänner 2023 und bis zum 29/03/2024 durchgeführt wurden und für die Investitionen in Forschung und Entwicklung, durchgeführt im Jahre 2024 bis zum 29. März des Jahres, muss lediglich die Meldung im Nachhinein erfolgen (laut den effektiv durchgeführten Investitionen nach Abschluss dieser). Der Artikel 6, Absatz 3, sieht für geförderte Investitionen in neue Investitionsgüter, die sich auf das Jahr 2023 und folgende beziehen, vor, dass die Verrechnung von diesbezüglich bestehenden Steuerguthaben unter der Voraussetzung der vorher genannten Meldung erfolgen kann. Wir ersuchen daher, diese notwendigen Meldungen mit Sorgfalt und zeitgerecht durchzuführen, um nicht die Verrechnungsmöglichkeit der entsprechenden Steuerguthaben zu verlieren.

2

Verrechnung der Steuerguthaben für Investitionen „Industrie 4.0“

Für Mehrwertsteuersubjekte

Wir möchten darauf hinweisen, dass inzwischen klargestellt wurde, dass für Investitionen „Industrie 4.0“, die im Jahr 2021 oder 2022 getätigt wurden (begonnen und beendet) oder im Jahr 2021 oder 2022 begonnen (vorgemerkt mit Auftragsannahme durch den Lieferanten und bestätigt mittels einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20%) und bis zum 31/12/2022

bzw. 30/11/2023 beendet wurden, weiterhin uneingeschränkt die Möglichkeit besteht, das zustehende Steuerguthaben (d.h. die restlichen Raten) zu verrechnen, indem man im Formular F24 als Bezugsjahr das Jahr des Investitionsbeginns (2021 oder 2022) angibt, unabhängig vom Jahr der Beendigung/der Durchführung des Zusammenschlusses („interconnessione“).

Zusammenfassend lässt sich also feststellen:

Art. 1, Gesetz 178/2020	Investition	Zusammenschluss ("interconnessione")	Aussetzung der Verrechnung mittels dem Formblatt F24
Absatz 1056	Durchgeführt im Zeitraum 16/11/2020-31/12/2021	2021, 2022, 2023, 2024	Nein (1)
	Durchgeführt im Zeitraum 31/12/2021-31/12/2022	2022, 2023, 2024	Nein (1)
Paragraph 1057	Durchgeführt im Jahre 2022	2023, 2024	Nein (2)
	Vorgemerkt vor dem 31/12/2022 und durchgeführt vor dem 30/11/2023	2023, 2024	Nein (2)
Paragraph 1057-bis	Durchgeführt im Jahre 2023	2023, 2024	Ja

(1) Im Falle der Durchführung des Zusammenschlusses im Jahr 2023 oder 2024 ist „2021“ (Jahr des Investitionsbeginns) als Bezugsjahr im Formular F24 anzugeben, um eine Sperrung zu vermeiden.

(2) im Falle der Durchführung des Zusammenschlusses im Jahr 2023 oder 2024 ist „2022“ (Jahr des Investitionsbeginns) als Bezugsjahr im Formular F24 anzugeben, um eine Sperrung zu vermeiden

Die Aussetzung der Verrechnung des Steuerguthaben für Investitionen „Industrie 4.0“, mittels Formblatt F24, im Falle der Unterlassung der Meldung (für Investitionen in neue Investitionsgüter, durchgeführt im Jahre 2023 und folgenden Jahre) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Steuerguthaben	Ausgesetzter Steuerkodex	Bezugsjahr
Industrie 4.0	6936 Investitionen in neue Investitionsgüter laut Tabelle A, Gesetz Nr. 232/2016, Artikel 1, Absätze 1056, 1057 und 1057-bis, Gesetz Nr. 178/2020	2023 und 2024
	6937 Investitionen in neue Investitionsgüter laut Tabelle B,	

	Gesetz Nr. 232/2016, Art. 1, Abs. 1058, Gesetz Nr. 178/2020	
F&E-Aktivitäten	6938 Investitionen in F&E, ökologischer Übergang, technologische Innovation 4.0 und andere Investitionen in innovative Bereiche, Art. 1, Abs. 198 ff., Gesetz 160/2019 2024	2024
	6939 Investitionen in F&E-, zusätzliche Investitionen in den Regionen Süditaliens, Art. 244, Abs. 1, Gesetzesdekret Nr. 34/2020	
	6940 Investitionen in F&E-, zusätzliche Investitionen für Investitionen in den Regionen Mittelitaliens Erdbeben, Art. 244, Abs. 1, DL Nr. 34/2020	

3

Klassifizierung und Zollbesteuerung: Verbindliche Zolltarifauskunft (ITV) und Ursprungsnachweis

Für Mehrwertsteuerpflichtige

Es wird festgestellt, dass die zolltarifliche Klassifizierung von Waren, die für Zollverfahren, Lieferungsstopps und manchmal auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von entscheidender Bedeutung ist, oft in der Praxis weniger Bedeutung zuerkannt wird. Verwaltungs-, Logistik- oder Einkaufspersonal sind sich der Bedeutung dieser Klassifizierung und der Folgen einer möglicherweise falschen Klassifizierung oft nicht bewusst. In der Praxis werden Zolltarifnummern auf der Grundlage der von ausländischen Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen oder durch Online-Suche nach Übereinstimmungen zugewiesen, wobei die erforderlichen spezifischen Regeln (die so genannten 6 allgemeinen Auslegungsregeln) außer Acht gelassen werden.

Idealerweise sollte die Klassifizierung bereits bei der Produktion der Waren und der Auswahl der Lieferanten erfolgen und die technischen Kenntnisse der zuständigen Angestellten des Unternehmens auf die mit der zollrechtlichen Klassifizierung betrauten Personen übertragen werden. Dies hat auch Auswirkungen auf den Ursprung der Waren.

Wir weisen darauf hin, dass die Agentur für Zölle und Monopole (ADM) das Instrument der verbindlichen Zolltarifauskunft (ITV) zur Verfügung stellt, wenn die Komplexität der Waren eine eindeutige Einreihung erschwert oder Sie einfach Sicherheit bei der zollrechtlichen Klassifizierung wünschen. Bei der ITV handelt es sich um allgemeingültig geltende Verwaltungsentscheidungen über die Anwendung des Zollrechts, mit denen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten - auf Antrag - einer bestimmten Ware die zolltarifliche Klassifizierung durch Zuweisung der entsprechenden Zolltarifnummer („NC“) oder des „Taric“ bestimmen. Diese Verwaltungsentscheidungen sind in der entsprechenden Datenbank der Europäischen Kommission zu finden ([Database della Commissione Europea per le I.T.V.](#)).

Was die Ursprungsregeln betrifft, so weisen wir auf die Verfügbarkeit des Instruments der Selbsteinschätzung der Normen bezüglich der Ursprungsregeln hin (zugänglich über das Portal [Access2Markets](#)). Das Portal ermöglicht, durch die Beantwortung einfacher Fragen eine Selbsteinschätzung vorzunehmen, um festzustellen, ob die Ware diesen Regeln entspricht und daher in den Genuss einer Zollpräferenzbehandlung kommen kann. Das gesamte Tool enthält klare Erklärungen, Beispiele und Links zu den einschlägigen Rechtstexten, sowie Erläuterungen zu den Ursprungsnachweisen, die für die Gewährung von Zollpräferenzen vorgelegt werden müssen. Für weitere Fragen hierzu stehen Ihnen die Experten in unserem Büro sehr gerne zur Verfügung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

